

VI ZR 16/60

V e r k ü n d e t
am 22. November 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2191 075

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Frisörmeisters Hubert V [REDACTED], H [REDACTED],
P [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die D [REDACTED] H [REDACTED] Brauerei Aktiengesellschaft, D [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. K.E.Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 12. November 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht mit der Klage Schadensersatzansprüche geltend, weil er durch den Genuß von Flaschenbier aus der Produktion der Beklagten Gesundheitsschäden erlitten habe. Er hat vorgetragen, am 26. September 1955 gegen 17 Uhr habe er sich aus der Gastwirtschaft P. eine Flasche Bier aus der Brauerei der Beklagten holen lassen. Bereits beim ersten Schluck habe er das Empfinden gehabt, daß der Flasche ein eigenartiger Geruch entströme. Bei einem weiteren Schluck habe er wiederum den merkwürdigen Geruch wahrgenommen. Unmittelbar darauf hätten sich Unwohlsein, Erbrechen und krampfartige Choliken eingestellt. In der Annahme, das Unwohlsein sei auf eine Vergiftung zurückzuführen, habe er eine Dose Kondensmilch zu sich genommen, die er sofort wieder erbrochen habe.

Nachdem sich sein Zustand gegen 21 Uhr wieder gebessert habe, habe er die Flasche der Gastwirtin P. zurückgegeben und ihr mitgeteilt, es sei ihm nach dem Genuß des Bieres unwohl geworden. Frau P. habe die Flasche gekennzeichnet und an ihren Lieferanten, den Biergroßhändler S., weitergeleitet, der ebenfalls einen eigenartigen Geruch festgestellt habe. In der Nacht zum 27. September habe sich sein Befinden erheblich verschlechtert. Er habe heftig gefiebert, auch seien Sehstörungen aufgetreten. Sein Hausarzt Dr. T., den er am Nachmittag des 27. Septembers aufgesucht habe, habe festgestellt, daß die Erkrankung auf typische Vergiftungserscheinungen hinweise, wie sie nach dem Genuß von Rohöl aufzutreten pflegten. In der Folgezeit seien ihm die Haare ausgefallen und seine Zähne hätten sich gelockert. Es habe sich eine chronisch rezidivierende Magen- Darmschleim-

- 3 -

hautentzündung entwickelt, die sich durch Magenkrämpfe, Durchfall und Erbrechen geäußert habe. Eine Röntgenuntersuchung habe Dauerschäden der Magenschleimhaut ergeben. Durch die geschilderten Leiden sei seine Arbeitsfähigkeit erheblich gemindert worden. Der Kläger verlangt mit der Klage Zahlung eines Betrages von 707,20 DM nebst Zinsen, sowie die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Erkrankung entstanden ist, die er durch den Genuß einer Flasche Bier der Beklagten erlitten hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Genuß des Bieres und der Erkrankung des Klägers bestritten. Die Flasche mit dem angeblich verdorbenen Bier sei unauffindbar. Wahrscheinlich sei sie als normales Leergut in ihren Betrieb zurückgelangt. Die Gastwirtin [REDACTED] habe die ihr übergebene Flasche ohne besondere Beweissicherungsmaßnahmen weitergeleitet. Dazu habe auch keine Veranlassung bestanden; denn der Kläger habe bei der Rückgabe der Flasche noch nicht über Gesundheitsschäden geklagt und auch nichts von Ersatzansprüchen verlauten lassen. Den Verlust des Beweismittels habe daher der Kläger zu vertreten. Es sei seine Aufgabe gewesen, die Flasche zur Nachprüfung sicherzustellen. Es stehe zudem nicht fest, ob die vom Kläger gekaufte Flasche aus ihrer Herstellung stamme. Es sei auch ausgeschlossen, daß die Erkrankung auf eine Verunreinigung einer als Leergut zurückgegebenen Flasche zurückzuführen sei. Sie, die Beklagte, habe in ihrem Betrieb alle nur denkbaren Maßnahmen getroffen, daß nur ordnungsmäßig gereinigte Flaschen zur Abfüllung verwandt würden.



Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Der Kläger entgegnet, den Verlust der von ihm zurückgegebenen Flasche habe die Beklagte zu verantworten, da sie für derartige Fälle keine hinreichende Vorsorge getroffen habe. Es seien ihm auch weitere Fälle bekannt geworden, in denen verunreinigtes Flaschenbier aus der Produktion der Beklagten zum Verkauf gelangt sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte mangels vertraglicher Beziehungen dem Kläger aus unerlaubter Handlung zum Schadensersatz verpflichtet wäre, wenn sie schuldhaft verdorbenes Bier in den Handel gebracht und dadurch die Erkrankung des Klägers verursacht hätte. Es hält zwar für erwiesen, daß der Kläger am 26. September 1955 eine Flasche Bier aus der Herstellung der Beklagten erworben hat. Den Nachweis, daß die von ihm behaupteten Erkrankungen auf den Genuß von zwei Schluck Bier aus dieser Flasche zurückzuführen sind, hält es jedoch nicht für erbracht. Es führt aus, der Kläger habe nach seiner eidlichen Aussage als Partei bereits beim ersten Schluck einen "sonderbaren Geschmack" bemerkt. Er sei jedoch nicht in der Lage gewesen, nähere Angaben über den Geruch und den Geschmack zu machen oder andere Hinweise zu geben, aus denen auf die Art der von ihm behaupteten Verun-

reinigung geschlossen werden könnte. Die Gastwirtin F. [REDACTED] habe auch nur einen "fremden, intensiven Geruch, nicht nach sauerem Bier", wahrgenommen. Über die Art der behaupteten Verunreinigung lasse sich nichts Sicheres feststellen, denn die Flasche sei unstreitig verloren gegangen und damit eine Überprüfung ihres Inhalts unmöglich geworden. Der Kläger sei daher auf den Anscheinsbeweis angewiesen, der etwa auf die Überlegung gestützt werden könnte: Wenn der Kläger verunreinigtes Bier getrunken habe und anschließend erkrankt sei, dann müsse der Biergenuß für die Erkrankung ursächlich sein.

Diesem Nachweis ständen aber die Gutachten der beiden Sachverständigen Dozent Dr. Harders und Assistenzarzt Dr. Strohmeyer entgegen. Schon im Gutachten vom 25. April 1958 werde die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Biergenuß und den Leiden des Klägers verneint. Das Gutachten vom 10. Februar 1959 stelle ergänzend fest: "Die Verursachung eines jahrelang gehenden chronischen Magenleidens und Ausbildung eines Magengeschwürs nach über einem Jahr muß als Folge abgelehnt werden. Die zeitliche Aufeinanderfolge von Genuß des angeblich verdorbenen Bieres und dem später auftretenden Ulcusleiden kann nicht im Sinne eines wahrscheinlich ursächlichen Zusammenhangs gedeutet werden."

Die Gutachten, so erwägt das Gericht weiter, seien überzeugend; denn ihrer Erstattung sei eine gründliche Untersuchung des Klägers in der Universitätsklinik vorausgegangen. Den Sachverständigen habe außerdem umfangreiches Material aus früheren Krankengeschichten vorgelegen. Durch den in beiden Gutachten ausgesprochenen und im Gutachten vom

10. Februar 1959 näher erläuterten Vorbehalt: "Diese insgesamt negative Beurteilung der Zusammenhangsfrage kann aber doch nur unter den durch die Unkenntnis der Natur des Flascheninhalts bedingten Einschränkungen mit Vorbehalt abgegeben werden" werde die Beweiskraft der Gutachten nicht abgeschwächt. Angesichts der Art und Weise der Begutachtung, bei der mangels konkreter Unterlagen infolge Verlusts der Flasche alle naheliegenden Möglichkeiten, insbesondere auch die Angaben des Klägers und seines Hausarztes Dr. T. in Betracht gezogen worden seien, komme dem Vorbehalt nur akademische Bedeutung zu.

Danach sei eine wesentliche Voraussetzung für den Anscheinsbeweis, nämlich der Nachweis eines typischen Geschehensablaufs, der auf eine bestimmte Ursache hindeute, nicht gegeben. Das eindeutig negative Ergebnis der Gutachten stehe der Annahme entgegen, die Leiden des Klägers seien durch den Biergenuß verursacht worden.

2. Diese Beweiswürdigung wird von der Revision vergeblich angegriffen.

a) Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht die Regeln des Anscheinsbeweises rechtsirrtumsfrei angewandt. Wie es den Gutachten der Sachverständigen ohne Rechtsverstoß entnimmt, entspricht es nicht der ärztlichen Erfahrung, daß der Genuß von zwei Schluck übel riechenden oder übel schmeckenden Bieres, die zudem alsbald wieder erbrochen oder ausgespuckt worden sind, die vom Kläger behaupteten Gesundheitsschäden zur Folge hatte. Es fehlt daher, wie das angefochtene Urteil zutreffend annimmt, an einem typischen Geschehensablauf als Grundlage für den Anscheinsbeweis.

b) Die Revision beanstandet, der Sachverständige habe die Frage nicht geprüft, ob auf Grund der besonders sensiblen Veranlagung des Klägers die chronische Gastritis nicht durch eine akute Gastritis ausgelöst worden sein könne; eine akute Gastritis als Folge des Biergenusses habe der Sachverständige für durchaus möglich gehalten; das Berufungsgericht habe daher das vom Kläger hierzu beantragte Ergänzungsgutachten einholen müssen. Die Rüge geht fehl. Die Revision übersieht, daß die Sachverständigen und auch das Berufungsgericht diese von Dr. T. [REDACTED] bereits vor Erstattung des zweiten Gutachtens aufgeworfene Frage eingehend erörtert haben. In dem Gutachten vom 10. Februar 1959 wird ausgeführt: "Wenn also eine akute Gastritis möglich erscheint, so muß doch die Ausbildung eines chronischen Gastritis-Ulcusleidens nach zwei Schluck einer unbekannten, schlecht schmeckenden Flüssigkeit (von der noch ein Teil wieder ausgespuckt wurde!) nach wie vor abgelehnt werden." Das Berufungsgericht hat diese Stelle wörtlich zitiert und sie für überzeugend gehalten. Es hatte daher keinen Anlaß, wegen dieser Frage ein Ergänzungs- bzw. Obergutachten einzuholen.

c) Ohne Erfolg rügt die Revision, daß das Berufungsgericht auf den Antrag des Beklagten, "den Sachverständigen der Universitätsklinik Eppendorf zu laden", den erst 29-jährigen Assistenzarzt Dr. Strohmeier und nicht den Dozenten Dr. Harders, der ebenfalls das Gutachten vom 25. April 1958 unterzeichnet hatte, persönlich vernommen hat. Wenn der Beklagte die persönliche Vernehmung des Dozenten Dr. Harders für erforderlich hielt, so war es ihm unbenommen, einen dahingehenden Antrag zu stellen. Da er dies unterlassen und zur Sache verhandelt hat, hat er sein Rüge recht nach § 295 ZPO verloren.

19

d) Das Gleiche gilt von der Revisionsrüge, das Berufungsgericht hätte den Sachverständigen bei der persönlichen Vernehmung über den Sinn des oben erwähnten Vorbehalts im Gutachten befragen müssen. Dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten war Gelegenheit gegeben, im Termin dem Sachverständigen diese Frage vorzulegen. Nachdem er das verabsäumt hat, entfällt sein Rügerecht. Beide Sachverständigen haben zudem im Ergänzungsgutachten vom 10. Februar 1959 den Sinn des Vorbehalts eingehend erläutert, und das Berufungsgericht hat ihn unter Berücksichtigung dieser Erläuterung rechtsirrtumsfrei dahin gewürdigt, daß er lediglich dem Umstand Rechnung trägt, daß nach dem Verlust der Flasche deren Inhalt nicht mehr nachgeprüft werden kann.

e) Die weiteren Rügen, die die Revision aus dem jugendlichen Alter des Sachverständigen Dr. Strohmeier herleitet, müssen schon daran scheitern, daß beide Gutachten auch von Dozent Dr. Hårders unterzeichnet sind.

f) Das Berufungsgericht hat bei der Beweiswürdigung noch erwogen, es bestehe Anlaß, an der Richtigkeit der Darstellung des Klägers über den Trinkvorgang und dessen unmittelbare Folgen zu zweifeln. Wenn der Kläger trotz seiner Befürchtung, sich durch das Bier vergiftet zu haben, und trotz der von ihm geschilderten erheblichen Beschwerden erst nach vier Tagen den Arzt aufgesucht und es ferner unterlassen habe, die Flasche mitzubringen, um eine Überprüfung des Inhalts und damit eine zutreffende Diagnose zu ermöglichen, so sei ein solches Verhalten widerspruchsvoll und unverständlich. Die von der Revision hiergegen gerichteten Rügen bewegen sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrich-

terlichen Beweiswürdigung. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen nicht erkennen, daß es wesentliche Umstände außer Betracht gelassen oder gegen einen Erfahrungssatz verstoßen hätte. Es handelt sich zudem lediglich um zusätzliche Erwägungen, die, wie sich aus dem ganzen Zusammenhang der Ausführungen ergibt, für das gewonnene Beweisergebnis ohne entscheidende Bedeutung sind.

3. Das Berufungsgericht hat nach alledem ohne Rechtsirrtum den Nachweis, daß der Biergenuß für die Gesundheitsschäden des Klägers ursächlich war, als nicht geführt erachtet. Die Revision erweist sich somit als unbegründet; sie war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. K.E.Meyer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer